

- wenn sich der anzeigepflichtige Täter *ernsthaft bemüht* hat, die Begehung der Straftat zu *verhindern*;<sup>15</sup> hier findet das ernsthafte Bemühen des Anzeigepflichtigen, unabhängig vom Erfolg, als tätige Wiedergutmachung Anerkennung,
- wenn (bei Verbrechen gegen das Leben) der Bedrohte rechtzeitig von dem Anzeigepflichtigen gewarnt wurde.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Anzeige gegen einen nahen Angehörigen im Sinne des § 226 Abs. 2 StGB erstattet werden müßte, beispielsweise gegen den Ehepartner.

Letztgenannter Umstand hebt nicht die Pflicht zur Anzeige auf, jedoch werden die engen persönlichen Bindungen naher Angehöriger und die persönliche Konfliktsituation berücksichtigt. Hiervon ist die strafprozeßrechtlich geregelte Berechtigung der Aussageverweigerung gemäß § 26 StPO streng zu trennen. Bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 225 StGB besteht auch im Fall des § 226 Abs. 1 Ziff. 3 kein Aussageverweigerungsrecht.<sup>16</sup> Die Definition des nahen Angehörigen in § 226 Abs. 2 StGB gilt auch für andere strafrechtliche Bestimmungen, z. B. § 232 und § 233 StGB.

### 8.4.2. Erfolgreiche Aufforderung zur Begehung einer Straftat

Paragraph 227 StGB ergänzt § 22 StGB, der die Verantwortlichkeit wegen Anstiftung regelt. Nach § 227 StGB wird die *erfolglos gebliebene Aufforderung* zu den in § 225 Abs. 1 Ziff. 1 bis 8 StGB genannten Straftaten als Vergehen unter Strafe gestellt (ein weiterer Spezialfall der Strafbarkeit einer erfolglosen Aufforderung zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung ist in § 145 StGB geregelt).

Die Aufforderung oder das Sich-Anbieten nach § 227 müssen *vorsätzlich* vorgenommen worden sein. Der Vorsatz des Auffordernden bzw. Sich-Anbietenden muß auf die Vollendung des in § 225 StGB erfaßten Delikts gerichtet sein. Die Nichtverwirklichung der Straftat des anderen, also die Erfolglosigkeit der Aufforderung führt dazu, daß der Auffordernde nicht gemäß § 22 StGB, sondern nach § 227 StGB zur Verantwortung gezogen wird.

Eine Anstiftung zum Mord liegt also dann vor, wenn der Mord vollendet wurde, eine Anstiftung zum versuchten Mord dann, wenn nur ein Versuch des Mordes ausgeführt wurde, und eine erfolglos gebliebene

Aufforderung zum Mord dann, wenn der zur Tat Angesprochene überhaupt nicht oder strafrechtlich nicht relevant reagiert hat. In letzterem Fall kommt § 227 StGB für den Auffordernden zur Anwendung.

Ist der Täter strafbefreiend im Versuchsstadium zurückgetreten, so bleibt der Anstifter wegen Anstiftung zum Versuch des Vergehens bzw. Verbrechens strafrechtlich verantwortlich, weil der Rücktritt als persönlicher Strafaufhebungsgrund gemäß § 21 Abs. 5 StGB nur für den Zurücktretenden wirkt.

In § 227 Abs. 2 StGB wird eine der tätigen Reue entsprechende Verhaltensweise des Auffordernden als *obligatorischer Strafaufhebungsgrund* besonders geregelt. Mit der in § 227 Abs. 1 StGB bezeichneten Handlung ist die Straftat der erfolglosen Aufforderung bereits vollendet. Konnte aber der Auffordernde die Wirkungen seines Tuns verhindern, soll er straffrei bleiben. Eine spezielle Regelung über die erfolglose Aufforderung zur Begehung enthält § 3 des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von *Luftfahrzeugen*.

### 8.4.3. Falsche Anschuldigung

Paragraph 228 StGB dient dem Schutz der Tätigkeit der staatlichen Organe und schützt gleichzeitig die Bürger davor, ungerechtfertigt einer Straftat beschuldigt zu werden. Strafbar macht sich, wer einen anderen wider besseres Wissen der *Begehung einer Straftat beschuldigt*. Die falsche Anschuldigung, eine Verfehlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine andere Rechtsverletzung begangen zu haben, ist nicht nach dieser Vorschrift zu verfolgen; hier ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 138 StGB zu prüfen.

Die Beschuldigung muß *gegenüber einem staatlichen Organ* abgegeben worden sein. Dabei muß es sich nicht unbedingt um das für die Strafverfolgung zuständige staatliche Organ handeln, da jedes staatliche Organ verpflichtet ist, derartige ihm zugegangene Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsorgane weiterzuleiten.

16 Vgl. „OG-Urteil vom 2. 12. 1970“, Neue Justiz, 8/1971, S. 247; U. Roehl, „Aussageverweigerungsrecht bei anzeigepflichtigen Straftaten“, Neue Justiz, 2/1971, S. 46; H. Hinderer, „Voraussetzungen und Grenzen der Pflicht des Arztes, festgestellte oder vermutete Straftaten anzuzeigen und darüber vor Gericht auszusagen“, Kriminalstatistik und forensische Wissenschaften, 4/1971, S. 75.